

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
Jahrgang 1964

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 31. Juli 1964

Inhalt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>I. Bekanntmachungen und Mitteilungen
39) Das Pfarrergesetz (Fortsetzung)
40) Ergänzung zu den Wahlen zur VII. ordentlichen Landessynode
41) Bekanntmachung betr. Brandschutzanordnung
42) Kirchenmusikalische C-Prüfung</p> | <p>43) Arbeitsgemeinschaft für religiöse Volkskunde
44) Umpfarrung
45) Konto des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Mecklenburg</p> |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

II. Personalien

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

39) G. Nr. /35/ VI 33 d

Das Pfarrergesetz (Fortsetzung)

X. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

Allgemeines

§ 92

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet:

1. durch Entlassung aus dem Dienst,
2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,
3. durch Entfernung aus dem Dienst.

1. Entlassung aus dem Dienst

§ 93

- (1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag muß mit Gründen versehen sein. Er ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Antrag muß vorbehaltlich der Bestimmungen in § 97 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch solange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.
- (3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.
- (4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Entlassungsurkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 94

- (1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung, um eine Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen oder um eine andere Aufgabe zu übernehmen, die ihn nicht von dem ihm in der Ordination erteilten Auftrag trennt, so kann ihm bei der Entlassung aus dem Dienst das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „a. D.“ und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und kirchliche Amtstracht zu tragen.
- (2) Behält der Pfarrer bei der Entlassung das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 59 bis 61) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.
- (3) Verzichtet der Pfarrer nach seiner Entlassung auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung, so entfallen die Rechte und Pflichten nach Absatz 1 und 2. Der Verzicht ist schrift-

lich zu erklären und zu begründen. Er bedarf der Bestätigung durch ein kirchenleitendes Organ.

§ 95

(1) In den Fällen des § 94 verliert der Pfarrer mit der Entlassung für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist oder eine andere Regelung getroffen werden kann.

(2) Dem Pfarrer kann auf Antrag das Recht des Rücktritts in den Dienst vorbehalten werden. Dieses Recht kann befristet werden und setzt voraus, daß im Zeitpunkt der Rückkehr des Pfarrers die für die Übertragung des Dienstes erforderlichen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 96

- (1) Beantragt der Pfarrer seine Entlassung aus dem Dienst, um Amt und Auftrag aufzugeben, so verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.
- (2) Der Pfarrer verliert ferner für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

2. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 97

- (1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,
 - a) wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
 - b) wenn er auf das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung nach den Bestimmungen des § 94 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 verzichtet,
 - c) wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will.
- (2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert der Pfarrer das Recht zur öffentlichen Wortverkündung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zur Führung der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und für sich und seine Angehörigen alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.
- (3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 98

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn in einem Lehrverfahren die Feststellung getroffen wird, daß er nicht mehr fähig ist, eine amtliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst auszuüben. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

3. Entfernung aus dem Dienst

§ 99

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Recht der Amtszucht (§ 61) geregelt.

XI. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 100

(1) Dieses Kirchengesetz tritt ein Jahr nach seiner Verkündung in Kraft. Für den Erlaß der in diesem Gesetz vorgesehenen weiteren Bestimmungen der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen tritt das Gesetz bereits am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf die zur Zeit seines Inkrafttretens im Dienst, Warte- oder Ruhestand befindlichen Pfarrer der Gliedkirchen Anwendung.

§ 101

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes sind.

§ 102

(1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 103

(1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.

(2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Gesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 104

Bei Erlaß oder Änderung der in § 103 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Ordnung für die Schlichtungsstelle

Anlage zu § 67 Abs. 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 1

(1) Der Antrag auf Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle kann nur damit begründet werden, daß

a) eine Entscheidung den Pfarrer in seinem Recht verletzt oder

b) eine Entscheidung unterlassen worden ist, auf die der Pfarrer ein Recht zu haben behauptet.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist binnen eines Monats nach der Eröffnung oder der Unterlassung der Entscheidung zu stellen.

(3) Die Entscheidung gilt als unterlassen, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Stellung des Antrags auf Entscheidung nicht ergangen ist und nach Wiederholung dieses Antrags weitere zwei Monate ohne Entscheidung vergangen sind. Der Wiederholungsantrag muß binnen Jahresfrist nach dem ersten Antrag gestellt werden.

(4) Gegen die Versäumung der zur Stellung des Antrages auf Nachprüfung gesetzten Frist von einem Monat kann die Schlichtungsstelle Nachsicht gewähren, wenn die Ablehnung des Antrages wegen Fristversäumung eine unbillige Härte bedeuten würde. Nachsicht kann nicht mehr gewährt werden, wenn bei Stellung

des Antrages vier Monate vergangen sind, seitdem die Frist zu laufen begonnen hat.

(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Schlichtungsstelle kann anordnen, daß der Vollzug der Entscheidung auszusetzen ist, wenn dies im Interesse des Pfarrers dringend geboten erscheint und nicht ein überwiegendes kirchliches Interesse entgegensteht. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.

§ 2

(1) Der Schlichtungsstelle gehören an:

a) ein von einem obersten synodalen Organ bestimmter Obmann, der die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben soll oder der mit den kirchlichen Bestimmungen besonders vertraut ist,

b) ein von einem kirchenleitenden Organ bestellter Beisitzer und

c) ein Beisitzer, den die Vertretung der Pfarrerschaft aus ihrer Mitte bestellt.

(2) Die Mitglieder werden je auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen.

§ 3

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden nach ihrer Bestellung vom Bischof hierauf besonders hingewiesen und verpflichtet, ihr kirchliches Ehrenamt unparteiisch und gewissenhaft auszuüben.

§ 4

(1) Die Schlichtungsstelle hat das Verfahren mit Rücksicht auf Amt, Gemeinde und Kirche sowie die Person des Pfarrers beschleunigt durchzuführen.

(2) Sie klärt den Sachverhalt von Amts wegen. Die Beteiligten sind zu hören. Beteiligte im Sinne dieser Ordnung sind der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft wird.

(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und, wenn sie erschienen sind, zu hören.

(4) Im übrigen gestaltet die Schlichtungsstelle das Verfahren im Rahmen dieser Ordnung und der in § 9 vorbehaltenen Bestimmungen in Verantwortung für einen geordneten Ablauf und den geistlichen Charakter des Verfahrens selbst.

§ 5

Der Antragsteller kann sich eines Beistandes bedienen. Der Beistand muß als Pfarrer einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche angehören oder ein in einer solchen zu kirchlichen Ehrenämtern wählbares Gemeindeglied sein; er kann zurückgewiesen werden, wenn er nicht die erforderliche Sachkenntnis oder Eignung besitzt.

§ 6

(1) Die Schlichtungsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen; sie muß den Beteiligten binnen sechs Wochen nach dem Termin der mündlichen Aussprache zugestellt werden.

§ 7

Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Wird dem Antrag des Antragstellers ganz oder teilweise entsprochen, so kann in der Entscheidung festgelegt werden, daß dem Antragsteller die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten sind.

§ 8

(1) Die Entscheidung ist endgültig, sofern nicht in ihr die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche für zulässig erklärt wird.

(2) Die Revision kann nur zugelassen werden, wenn eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären ist. Das Verfassungs- und Verwaltungsgericht ist auf die Nachprüfung dieser Frage beschränkt.

§ 9

Im übrigen kann das Verfahren im Rahmen der §§ 103 und 104 des Pfarrergesetzes durch Verordnung geregelt werden.

40) G. Nr. /81/II 1 q 7

**Ergänzung zu den Wahlen
zur VII. ordentlichen Landessynode
Kirchliches Amtsblatt Nr. 2/1964**

Propst Eberhard Schröder in Burg Stargard wurde vom Oberkirchenrat und dem Landessynodalausschuß als geistliches Mitglied in die Landessynode gewählt, nachdem Pastor Albrecht von Maltzahn in Gresse als Mitglied der Landessynode ausgeschieden ist.
Schwerin, den 29. Juni 1964

**Der Oberkirchenrat
Beste**

41) G. Nr. /44/IV 27 c

**Bekanntmachung
betr. Brandschutzanordnung Nr. 3/1**

Der Oberkirchenrat weist auf die im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil II Nr. 36 vom 22. April 1964 veröffentlichte und nachstehend auszugsweise abgedruckte Brandschutzanordnung Nr. 3/1 – Prüfung der Feuerlöschgeräte – vom 31. März 1964 hin. Die in dieser Anordnung getroffenen Bestimmungen sind von sämtlichen kirchlichen Dienststellen und in allen kirchlichen Gebäuden zu beachten. Die für die Prüfung der Feuerlöschgeräte entstehenden Kosten sind auch der für das jeweilige Gebäude bzw. aus der für die betreffende Dienststelle zuständigen Kasse (z. B. Baukasse, Registraturkasse, Kasse der Kirchensteuerämter usw.) zu zahlen.
Schwerin, den 10. Juli 1964

**Der Oberkirchenrat
Dr. Müller**

**Brandschutzanordnung Nr. 3/1.
– Prüfung der Feuerlöschgeräte –
Vom 31. März 1964**

Auf Grund des § 12 des Brandschutzgesetzes vom 18. Januar 1956 (GBl. I S. 110) wird zur Gewährleistung einer ständigen Funktionstüchtigkeit aller Feuerlöschanlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Prüfungspflicht

Alle Feuerlöschgeräte und -anlagen sind, unabhängig von ihrem Aufstellungsort, in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(2) Prüfungspflichtige Feuerlöschanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Schaum-, CO₂-, N₂- und Sprühnebellöschanlagen, Berieselungs- und Regenanlagen, wie Sprinkler- und Drenschler- sowie sonstige Löschanlagen.

§ 3

Zuständigkeit

(1) Für die Durchführung der Prüfungen ist der VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte zuständig.

§ 4

Prüfung und Gebühren

(1) Feuerlöschgeräte und -anlagen sind in einem Zeitraum von 18 Monaten einmal prüfen zu lassen, soweit der Hersteller von Feuerlöschgeräten und -anlagen nicht ausdrücklich auf der Bedienungsanleitung andere Überprüfungsfristen bestimmt. In diesen Fällen sind die vom Hersteller angegebenen Überprüfungsfristen verbindlich.

(2) Für Feuerlöschgeräte und -anlagen, die besonderen Einwirkungen ausgesetzt sind, kann durch die zentralen Brandschutzorgane die Prüfung in kürzeren Zeitabständen gefordert werden.

§ 6

Prüfbescheinigungen

(1) Die Prüfer haben jedes geprüfte bzw. gefüllte und für in Ordnung befundene Feuerlöschgerät zu plombieren. Auf der Plombe sind die Nummer des Prüfers und die Jahreszahl der Prüfung einzuprägen. Feuerlöschpumpen, Leitern sowie andere Geräte sind nicht zu plombieren, wenn das unzweckmäßig bzw. nicht möglich ist.

(2) Über die Prüfung der Feuerlöschgeräte wird eine Prüfbescheinigung ausgestellt, in die die Prüfergebnisse einzutragen sind. Die Prüfbescheinigung ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(3) Geräte, die vom Prüfer nicht in Ordnung befunden wurden, sind nicht zu plombieren; sie sind aus dem Verkehr zu ziehen. Die Beanstandung ist vom Prüfer in der Prüfbescheinigung zu vermerken. Nach Beseitigung der Mängel ist die zuständige Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. der zuständige Prüfer durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger zu unterrichten.

(4) Feuerlöschgeräte und -anlagen, die nicht mehr entsprechend den technischen Bedingungen hergerichtet werden können oder die nicht mehr zu reparieren sind, hat der Prüfer durch geeignete Maßnahmen unbrauchbar zu machen.

§ 9

Meldung

(1) Der Neuerwerb von Feuerlöschgeräten und -anlagen sowie die Fertigstellung von Feuerlöschanlagen sind durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger innerhalb eines Monats nach dem Kauf bzw. der Fertigstellung der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. dem zuständigen Prüfer zu melden.

§ 11

Übergangsbestimmung

Feuerlöschgeräte und -anlagen, die bisher noch nicht geprüft bzw. erfaßt wurden, sind bis zum 1. Oktober 1964 durch den Eigentümer bzw. Rechtsträger der zuständigen Bezirksprüfstelle des VEB Prüforganisation für Feuerlöschgeräte bzw. dem zuständigen Prüfer zu melden.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Brandschutzanordnung Nr. 3 vom 21. März 1959 – Prüfung der Feuerlöschgeräte – (GBl. I S. 286) außer Kraft.

Berlin, den 31. März 1964

**Der Minister des Innern
und Chef
der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

42) G. Nr. /682/ VI 48 o

Kirchenmusikalische C-Prüfung

Bei der am 6. Juli 1964 in Schwerin stattgefundenen kirchenmusikalischen Prüfung haben die C-Prüfung bestanden:

a) B-Katechetin Irmgard Buchholz, Schwaan

b) B-Katechetin Uta Wilck, Hohen Spreng

c) Seminaristin Gudrun Gulard, Schwerin

Schwerin, den 15. Juli 1964

**Der Oberkirchenrat
H. Timm**

43) G. Nr. /42/ II 37 p

Arbeitsgemeinschaft für Religiöse Volkskunde

Die Arbeitsgemeinschaft für Religiöse Volkskunde hält vom 20. Oktober 1964 (Anreise) bis 24. Oktober 1964 (Abreise) im Stephanus-Stift, Berlin-Weißensee, Albertinenstraße 20/23, eine Tagung über das Thema: „Die Predigt, die das Volk versteht“.

Folgende Referate sind vorgesehen:

Pfarrer Zeim:

„Predigtnot als Suche nach dem rechten Wort“

Dr. Altmann:

„Sprechen und Verstehen im Predigtgeschehen“

Pfarrer Reisser:

„Erarbeitung einer Predigt über Röm. 7, 14 – 25“

Dr. Jüngel:

„Die Sprache als biblisch-theologisches Phänomen“

Dr. P. Hempel:

„Kann die Verkündigung des Evangeliums auf die Sprache der Religion verzichten?“

Prof. Dr. Bausinger:
 „Volkstümliche Sprache und Kultur in der techni-
 schen Welt“
 Pfarrer Preytag:
 „Die niederdeutsche Sprache in der Verkündigung“
Tagungskosten:
 Reisegeld und etwa 12,- DM pro Tag für Verpflegung
 und Unterkunft, wenn letztere im Heim.
Anmeldungen werden bis 25. September 1964 an Pfarrer
 Zeim, Leiter der Arbeitsgemeinschaft, Halle (Saale), An
 der Marienkirche 1, erbeten.
 Schwerin, den 10. Juli 1964

Der Oberkirchenrat
 Beste

44) G. Nr. II, Rödlin, Umpfarrung
Umpfarrung

Die Ortschaft Carpin (mit Kirchenhaus), bisher zum
 Kirchspiel Rödlin gehörig, wird mit Wirkung vom
 1. Juli 1964 in das Kirchspiel Grünow umgepfarrt.
 Schwerin, den 7. Juli 1964

Der Oberkirchenrat
 Beste

45) G. Nr. /450/II 1 f

**Konto des Gustav-Adolf-Werkes,
 Hauptgruppe Mecklenburg**

Das Konto des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe
 Mecklenburg, ist geändert und lautet:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
 Gustav-Adolf-Werk
 Sparkasse Schwerin, Konto-Nr. 26138

Dieses Konto ist jetzt für den gesamten Zahlungsver-
 kehr mit der Hauptgruppe Mecklenburg zuständig.

Schwerin, den 11. Juli 1964

Der Oberkirchenrat
 Beste

**Diesem Kirchlichen Amtsblatt liegt der Werkbericht (52),
 Kunst und Kunsthandwerk im Raum der Kirche, bei.**

II. Personalien

In den Ruhestand versetzt wurden:

Pastor Otto Sadler in Ankershagen auf seinen An-
 trag zum 31. Juli 1964
 /46/ Otto Sadler, Pers.-Akten
 Landessuperintendent und Dompropst Hans Hen-
 ning Schreiber auf seinen Antrag zum 31. Oktober
 1964
 /83/ Hans Henning Schreiber, Pers.-Akten

Heimgerufen wurden:

Pastor i. R. Ernst Hacker in Brenz, früher in Lübow,
 am 27. Mai 1964 im 78. Lebensjahr
 /53/ Ernst Hacker, Pers.-Akten

Propst i. R. Paul Cordshagen, zuletzt in Paaren im
 Gliem bei Nauen, früher in Röbel/St. Nikolai, am
 2. Juli 1964 im 73. Lebensjahr
 /162/ Paul Cordshagen, Pers.-Akten

Beauftragt wurden mit dem katechetischen Dienst zum 1. August 1964:

Die B-Katechetin Beate Brodowski aus Gr.
 Tessin in der Gemeinde Neukalen
 /131/ Beate Brodowski, Pers.-Akten

Die B-Katechetin Ursula Schmiedchen aus Pet-
 schow in der Gemeinde Satow, Kreis Bad
 Doberan
 /151/ Ursula Schmiedchen, Pers.-Akten

Die B-Katechetin Anne Schröder aus Neukalen
 in der Gemeinde Stavenhagen
 /165/ Anne Schröder, Pers.-Akten

Die C-Katechetin Margot Kanzler aus Zahrens-
 dorf bei Brüel in der Gemeinde Kalkhorst
 /731/ Kalkhorst, Christenlehre

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1963

Seite 3

Ankershagen, 31. Juli 1964
 Otto Sadler streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt

Seite 5

VII. Kirchenkreis Schönberg und Ratzeburg Dom
 31. Oktober 1964
 Landessuperintendent Hans-Henning Schreiber
 streichen (i. R.), z. Z. unbesetzt